

VD / Einfache Anfrage Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Huber-Wildhaus-Alt St.Johann /  
Louis Fredy-Nesslau vom 21. Juni 2025

## **Selunbahn im Toggenburg: Wie unterstützt der Kanton St.Gallen die für Alpwirtschaft und Tourismus wichtige Seilbahn?**

Antwort der Regierung vom 26. August 2025

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann und Fredy Louis-Nesslau erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 21. Juni 2025 nach Unterstützungsmassnahmen des Kantons St.Gallen für die Sanierung der Selunbahn im Toggenburg.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Alp Selun ist heute sowohl über eine Zufahrtsstrasse als auch mit einer Personentransportseilbahn erschlossen. Die Erschliessung über die Zufahrtsstrasse via Wildhaus-Lisighaus, hintere Schwendi, Alp Selamatt und Breitenalp führt zu einer Fahrtzeit von rund 50 Minuten und ist rund 17 Kilometer lang. Die Selunbahn reduziert die Anreisezeit auf rund zehn Minuten. Das Sanierungsprojekt ist dem Landwirtschaftsamt erst seit dem Frühling 2025 bekannt. Zwischenzeitlich wurden Abklärungen getroffen und gemeinsam mit dem für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen zuständigen Bundesamt für Landwirtschaft konnte am 20. Mai 2025 ein Vorbescheid eröffnet werden.

Gestützt auf Art. 10 und 23 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1) kann das Projekt voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag und einem Kantonsbeitrag unterstützt werden. Die beitragsberechtigten Kosten richten sich dabei nach dem landwirtschaftlichen Interesse. Da die Bahn auch für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, müssen die beitragsberechtigten Kosten reduziert werden, da der nichtlandwirtschaftliche Anteil nicht aus dem Budget der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen unterstützt werden kann.

Es wird jedoch anerkannt, dass, trotz Doppellerschliessung über die Zufahrtsstrasse, die Luftseilbahn als wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung einzustufen ist. Dies führt zu dem Umstand, dass der landwirtschaftliche Anteil der Bahn ohne weitere Beitragsreduktion unterstützt werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Anerkennt die St.Galler Regierung den enormen Wert der Selunbahn im Toggenburg für die Alpwirtschaft und den Tourismus?*

Die Sömmerungsfläche umfasst 298 Hektaren und auf der Alp Selun werden insgesamt 271 Normalstösse (ein Normalstoss entspricht einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit während 100 Tagen) gesömmert. Es handelt sich um eine der grösseren Alpen in der Gegend. Es wurde im oben erwähnten Vorbescheid mitgeteilt, dass die Sanierung der Luftseilbahn unterstützt werden kann. Die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen erscheinen zweckmässig. Dies zeigt deutlich auf, dass die Bedeutung für die Alpwirtschaft nicht nur vom Kanton, sondern auch vom zuständigen Bundesamt anerkannt wird. Diese Situation ist dahingehend aussergewöhnlich, als dass im Normalfall Doppellerschliessungen nicht unterstützt werden können.

Aus touristischer Sicht ist die Selunbahn in der heutigen Zeit ein Unikat, das sowohl bei Einheimischen als auch bei Touristinnen und Touristen auf Anklang stösst und insbesondere Letzteren ein authentisches Erlebnis im Rahmen ihres Aufenthalts in der Region bietet. Abgesehen von ihrer historischen Rolle fügt sich die Bahn in den Gesamtkontext des nachhaltigen Resonanztourismus ein, der im Obertoggenburg propagiert wird. Aufgrund ihrer bescheidenen Transportkapazität erachtet die Regierung die volkswirtschaftliche Bedeutung der Selunbahn für das touristische Gesamtangebot und die Wertschöpfung jedoch als gering. Zudem ist die Alp Selun wie erwähnt durch diverse alternative Verkehrs- und Wanderwege erschlossen.

2. *Wie unterstützt der Kanton St.Gallen das bevorstehende Sanierungsprojekt der Selunbahn?*

Die Sanierungskosten der Seilbahn belaufen sich gemäss vorliegenden Unterlagen auf Fr. 1'170'000.–. Das landwirtschaftliche Interesse wurde nach Auswertung der Fahrten auf 29 Prozent festgesetzt, womit sich die anrechenbaren Kosten auf diesen Anteil reduzieren. Im Vorbescheid vom 19. Mai 2025 konnte an die anrechenbaren Kosten von Fr. 339'300.– ein Bundesbeitrag von 27 Prozent und ein Kantonsbeitrag von 25 Prozent in Aussicht gestellt werden. Im Vorbescheid gibt das BLW auch bekannt, unter welchen Bedingungen ein konkretes Projekt als beitragsberechtigt anerkannt werden kann. Sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen, wird das Landwirtschaftsamt gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt die entsprechenden Beiträge zusichern. Anfang Mai 2025 ist zudem eine Anfrage für einen zinslosen Kredit (einen sog. Investitionskredit) bei der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft St.Gallen eingegangen. Eine Prüfung des möglichen Kredits steht noch aus, er wird sich aber ebenfalls nur auf den landwirtschaftlichen Anteil von 29 Prozent beziehen. Für die Beurteilung des Kredits ist von der Gesuchstellerin unter anderem sowohl die Restfinanzierung als auch die Tragbarkeit des Kredits vorzulegen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat den Projektverantwortlichen zudem Stiftungskontakte vermittelt zur Abklärung möglicher alternativer Finanzierungsquellen.

3. *Ist der Kanton St.Gallen bereit, die Sanierung der Selunbahn mit Geldern aus dem Tourismusfonds und/oder der neuen Regionalpolitik (NRP) zu unterstützen?*

Massgebend für Unterstützungsbeiträge aus den erwähnten Finanzierungsinstrumenten sind nebst dem kantonalen Tourismusgesetz (sGS 575.1) und der Tourismusverordnung (sGS 575.11) zum einen der Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2023 bis 2027 (28.22.01) sowie das von der Regierung genehmigte NRP-Umsetzungsprogramm des Kantons St.Gallen für die Jahre 2024 bis 2027<sup>1</sup> bzw. die darin erwähnte Strategie zur Unterstützung der kantonalen Seil- und Bergbahnunternehmen.<sup>2</sup>

Der Tourismusrat entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem kantonalen Tourismusfonds und setzt die staatlichen Fördergelder schwerpunktmässig im Tourismusmarketing sowie für die Förderung neuer touristischer Angebote ein.

Der Kanton kann grundsätzlich für Infrastrukturprojekte von Bergbahnunternehmen NRP-Darlehen vergeben, sofern diese im Rahmen der betreffenden Umsetzungsprogramme beantragt werden. Entscheidend ist, dass geförderte Projekte Ertragssteigerungspotenzial aufweisen, so dass die überregionale Bedeutung der gesamten touristischen Destination

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/wirtschaft-arbeit/standortfoerderung/NRP-Umsetzungsprogramm%202024-27%20SG.pdf>.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/wirtschaft-arbeit/standortfoerderung/Strategie%20zur%20Unterst%C3%BCtzung%20der%20kantonalen%20Seil-%20und%20Bergbahnen.pdf>.

und damit deren Attraktivität gestärkt werden kann. Zudem wird vorausgesetzt, dass das mit NRP-Darlehen unterstützte Projekt weitere Investitionen in der Region auslöst. Auf die Ganzjährigkeit des Angebots wird ebenfalls Wert gelegt. Schliesslich müssen auch die Amortisation des NRP-Darlehens und Rentabilisierbarkeit des Investitionsvorhabens gewährleistet sein.

Auf Grund der aufgeführten Punkte und gemäss der Strategie zur Unterstützung der kantonalen Seil- und Bergbahnunternehmen kann die Sanierung der Selunbahn nicht mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik unterstützt werden.

4. *Ist der Kanton St.Gallen bereit, die Sanierung der Selunbahn mit Geldern aus dem gut gefüllten St.Galler Lotteriefonds zu unterstützen?*

Für die Ausrichtung eines Beitrags aus dem kantonalen Lotteriefonds müssen verschiedenen Voraussetzungen erfüllt werden. Unter anderem hat das Projekt einen gemeinnützigen Zweck aufzuweisen. Das bedeutet, es hat der Allgemeinheit zu dienen, ist nicht gewinnorientiert und die Projektträgerschaft erfüllt freiwillig eine öffentliche Aufgabe zum Wohl der Gesellschaft. Ausgeschlossen sind zudem Beiträge an Infrastrukturprojekte ausserhalb der Kulturförderung und Denkmalpflege. Nicht unterstützt werden können schliesslich Projekte, die vom Kanton bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle haben.<sup>3</sup>

An die Erhaltungs- und Restaurierung von schützenswerten Seilbahnen sind grundsätzlich auch Beiträge der Denkmalpflege möglich (vgl. z.B. den Lotteriefondsbeitrag an die Reaktivierung bzw. Erhaltung der Seilbahn Palfries). Für Denkmalpflegebeiträge wäre im Einzelnen zu prüfen, was von der Selunbahn schützens- bzw. erhaltenswert und unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr weiterhin einsatzfähig wäre (im Unterschied zur Palfries-Bahn ist die Selunbahn nicht im Schweizerischen Seilbahn-Inventar des Bundesamtes für Kultur erfasst). Für eine genauere Abklärung bräuchte es zusätzliche Informationen seitens der Projektträger.

---

<sup>3</sup> Vgl. Lotteriefonds-Richtlinien, abrufbar unter: [https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/amtsleitung\\_kulturfoerderung/leitfaden-download/richtlinien-und-formulare/Lotteriefonds\\_Richtlinien\\_08\\_2023.pdf](https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/amtsleitung_kulturfoerderung/leitfaden-download/richtlinien-und-formulare/Lotteriefonds_Richtlinien_08_2023.pdf).